

**Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
in der Gemeinde Schlema
vom 2002-02-05**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 StVG in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl.S.659) hat der Gemeinderat am 04.02.2002 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Schlema werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Schlema, den 2002-02-05

Barth
Bürgermeister

(DS)